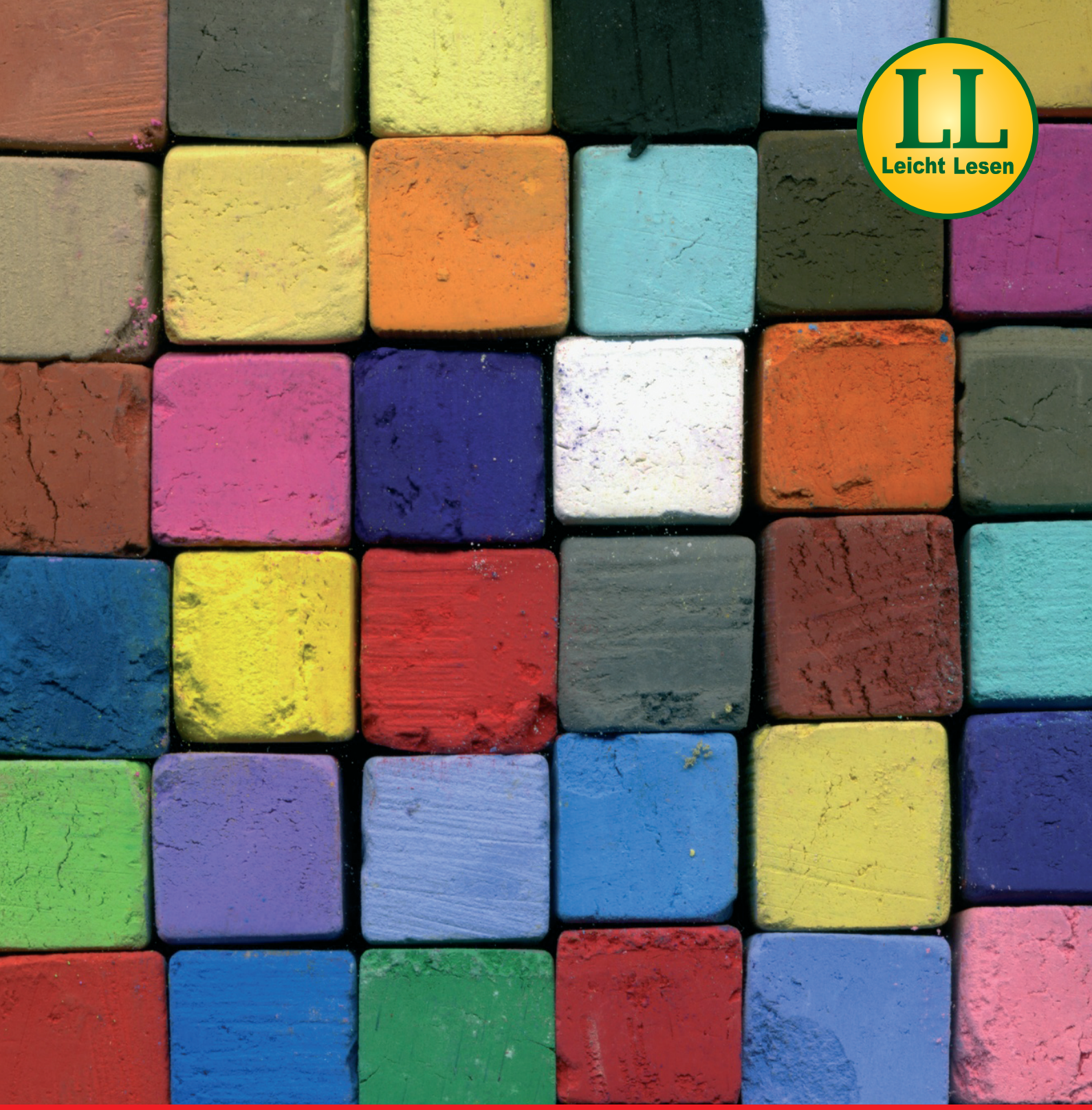

LL Leicht Lesen

Chancen-Gleichheits-Gesetz Wien

Leicht zu lesen. Leicht zu verstehen.

FONDS SOZIALES WIEN
Wir sind da, um für Sie da zu sein.

MA40 SOZIAL
Stadt Wien

Stadt Wien
Wien ist anders.

Chancengleichheitsgesetz Wien

Dieses Gesetz fördert die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien

Inhaltsverzeichnis

Hinweise **5**

Vorwort **6**

1. Abschnitt: Hilfe für Menschen mit Behinderung **7**

§ 1 Ziel 7

§ 2 Träger der Behindertenhilfe,
Rechtsansprüche, vertragliche Leistungen 8

§ 3 Welche Personen sind Menschen mit Behinderung? 9

§ 4 Personenkreis 10

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen 11

§ 6 Welche Leistungen können gefördert werden? 12

§ 7 Frühförderung 13

§ 8 Schule 13

§ 9 Tagesstruktur 14

§ 10 Berufsqualifizierung und Berufsintegration 14

§ 11 Arbeitsintegration 15

§ 12 Betreutes Wohnen 15

§ 13 Mobilität 17

§ 14 Persönliche Assistenz 18

§ 15 Hilfsmittel 18

§ 16 Übersetzung der Gebärdensprache 19

§ 17 Beratung 20

§ 18 Wann gibt es keine Förderung mehr? 20

§ 19 Eigenleistung bei Tagesstruktur und vollbetreutem Wohnen 21

§ 20 Bemessungsgrundlagen 22

§ 21 Eigenleistung bei Tagesstruktur 24

§ 22 Eigenleistung bei vollbetreutem Wohnen 24

§ 23 Verfahren bei Rechtsansprüchen 25

§ 24 Datenschutz 28

§ 25 Befreiung von Abgaben und Befreiung von Barauslagen 30

§ 26 Übergangsbestimmungen 30

2. Abschnitt: Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern 31

§ 27 Beginn und Ende der Leistungen der Behindertenhilfe 31

§ 28 Hauptwohnsitz 33

3. Abschnitt: Behördliche Aufsicht 34

§ 29 - § 36 Behördliche Aufsicht über Einrichtungen der Behindertenhilfe in Wien 34

4. Abschnitt 36

§ 37 Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Behindertenhilfe 36

§ 38 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung 36

§ 41 Außer-Kraft-Treten 41

Wörterbuch 42

Hinweise

Manche Wörter in diesem Text sind unterstrichen.
Zum Beispiel das Wort Gesetz.
Die Wörter, die unterstrichen sind,
werden am Ende des Textes in einem Wörterbuch erklärt.
Das Wörterbuch finden Sie auf Seite 42.

Gesetze sind unterteilt.
Diese Unterteilungen heißen
Abschnitte, Absätze und Paragrafen.
Für diese Paragrafen gibt es ein Zeichen.
Das Zeichen sieht so aus: §
Am Anfang von einem Paragrafen
steht dann zum Beispiel: § 1
Das liest man so: Paragraf eins.

Diese Version ist kein Gesetz,
sondern ein Leicht-Lesen-Text.
Entscheidungen des FSW und der Behörden
werden nur auf Grund
des Originaltextes getroffen.

Den Originaltext finden Sie hier:
http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2010/html/lg2010045.html

Vorwort

Die Stadt Wien unterstützt
Menschen mit Behinderung.
Die Basis dafür ist
das neue Chancengleichheitsgesetz Wien.
Das neue Gesetz stärkt
Menschen mit Behinderung in ihrem Alltag -
privat, in der Ausbildung und im Arbeitsleben.
Chancengleichheit und Selbstbestimmung
sind die zentralen Werte.

Menschen mit Behinderung haben jetzt das Recht,
Werkstätten- und Wohnräte zu wählen.
Außerdem wurden Förderungen,
etwa für persönliche Assistenz,
Arbeits- und Berufsintegration und
Gebärdensprachdolmetschleistungen neu im Gesetz festgeschrieben.
Hier kann jede und jeder nachlesen,
welche Leistungen es gibt
und wer sie bekommen kann.

Das Chancengleichheitsgesetz Wien wurde gemeinsam
mit der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung erarbeitet.
Es wurde 2010 vom Landtag beschlossen.
Jetzt liegt ein klares Gesetz vor.
Das Gesetz ist ein wichtiger Schritt
zu modernen Regeln in der Wiener Behindertenhilfe.
Damit zeigt die Stadt Wien,
dass sie hilfreich
an der Seite der Menschen mit Behinderung steht.

Mag.ª Sonja Wehsely
Stadträtin für Gesundheit und Soziales

1. Abschnitt:
Hilfe für Menschen mit Behinderung

§ 1

§ 1 Ziel

(1)
Mit diesem Gesetz soll erreicht werden,
dass Menschen mit Behinderung
dabei unterstützt werden,
dass sie selbstbestimmt leben können.
Sie sollen den gleichen Zugang
zu allen Lebensbereichen haben
wie Menschen ohne Behinderung.

Vor allem sollen sie die gleichen Chancen haben
wie alle anderen Menschen,
wenn sie am gesellschaftlichen, kulturellen,
wirtschaftlichen und politischen Leben teilnehmen.

(2)
Menschen mit Behinderung
brauchen manchmal bestimmte Leistungen,
damit sie selbstbestimmt leben können.
So eine Leistung ist zum Beispiel betreutes Wohnen.

Für diese Leistungen gibt es Förderungen.
Dadurch können Menschen mit Behinderung
selbstbestimmt leben
und haben die gleichen Chancen
wie Menschen ohne Behinderung.

§2

§ 2 Träger der Behindertenhilfe, Rechtsansprüche, vertragliche Leistungen

(1)
Der Träger der Behindertenhilfe ist der „Fonds Soziales Wien".
In diesem Text
wird „Fonds Soziales Wien" ab jetzt abgekürzt.
Das wird dann so geschrieben: FSW.
Der FSW zahlt die Förderungen aus.

(2)
Es gibt bestimmte Leistungen,
bei denen es ein gesetzliches Recht auf Förderung gibt.
Über diese Leistungen können
von der MA 40 auch Bescheide ausgestellt werden.

Beispiel:
Auf vollbetreutes Wohnen
gibt es einen Rechtsanspruch.
Wenn man die Voraussetzungen erfüllt,
muss man die Förderung bekommen.
Man kann auch einen Bescheid bei der MA 40 beantragen.

(3)
Es gibt auch Förderungen,
bei denen der FSW Förderzusagen ausstellt.

Für welche Leistungen
es diese Förderungen gibt,
steht im Gesetz.

Zum Beispiel: Persönliche Assistenz
Es gibt Richtlinien,
wann diese Förderungen gezahlt werden.

Der FSW sorgt dafür,
dass jeder Mensch diese Richtlinien nachlesen kann.

§3

§ 3 Welche Personen sind Menschen mit Behinderung?

Nach dem Gesetz sind folgende Personen
Menschen mit Behinderung:

Menschen, die wesentliche Nachteile

- in der Entwicklung,
- in der Ausbildung und im Beruf,
- im Gesellschaftsleben, im Privatleben und in der Freizeit

haben.

Das muss folgende Gründe haben:

- körperliche Beeinträchtigungen
- intellektuelle Beeinträchtigungen
- psychische Beeinträchtigungen
- Sinnesbeeinträchtigungen

Eine Beeinträchtigung, die man nur hat,
weil man alt ist, zählt nicht.

Bei Kindern gilt das auch,
wenn sie diese Beeinträchtigungen
wahrscheinlich bekommen werden.

§4

§ 4 Personenkreis

(1) und (2)
Wenn ein Mensch mit Behinderung
Förderungen nach diesem Gesetz bekommen will,
muss er die österreichische Staatsbürgerschaft haben.
Oder er gehört zu den Personen,
die im Gesetz aufgezählt sind.
Er darf aber nicht nur wegen der Förderung
nach Österreich gekommen sein.

(3)
Die Förderungen stehen manchmal
auch Menschen mit Behinderung zu,
die keine österreichische Staatsbürgerschaft haben
oder diesen gleichgestellt sind.
Das ist aber nur der Fall,
wenn ihre Situation ganz besonders schwierig ist.

§5

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen

Wenn ein Mensch mit Behinderung
eine Förderung haben will,
müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein.

1.
Der Hauptwohnsitz muss in Wien sein.
Wenn der Mensch mit Behinderung
keinen Hauptwohnsitz hat,
muss der gewöhnliche Aufenthalt in Wien sein.

2.
Der Mensch mit Behinderung muss bereit sein,
bei der Leistung mitzuwirken.
Dabei werden die Art und das Ausmaß
der Behinderung berücksichtigt.

3.
Der Mensch mit Behinderung muss unter Umständen
auch eine Eigenleistung bringen.

4.
Der Mensch mit Behinderung darf
keine gleichartigen Leistungen
von einer anderen Stelle bekommen.

5.
Der Mensch mit Behinderung muss auch
alle anderen Möglichkeiten nutzen,
Förderungen und Unterstützungen
von anderen Stellen zu bekommen.
Er darf sich nicht alleine auf diese Förderung verlassen.

§6

§ 6 Welche Leistungen können gefördert werden?

(1)
Die Leistung, die ein Mensch mit Behinderung bekommt,
muss notwendig sein,
damit der Nachteil durch eine bestimmte Behinderung
ausgeglichen wird.

(2)
Es wird die Leistung gefördert,
die als Hilfe für einen Menschen mit Behinderung
in seinem speziellen Fall
sinnvoll, notwendig und zweckmäßig ist.
Förderungen, die sehr teuer sind,
aber dem Menschen mit Behinderung nur wenig bringen,
können nicht gewährt werden.

(3)
Menschen mit Behinderung können die Förderung
entweder nur für eine bestimmte Zeit
oder dauerhaft bekommen.

(4)
Es gibt verschiedene geförderte Leistungen.
Die Leistung nach § 9 heißt Tagesstruktur.
Die Leistung nach § 12 Absatz 2 heißt vollbetreutes Wohnen.
Die Leistung muss der Mensch mit Behinderung
bei einer Einrichtung in Anspruch nehmen.
Diese Einrichtung muss der FSW anerkannt haben.
Wenn es einen guten Grund dafür gibt,
gibt es Ausnahmen von dieser Regel.

§ 7

§ 7 Frühförderung

Zur Frühförderung gehören Leistungen
für Kinder mit Behinderung
oder Entwicklungs-Verzögerungen.
Zur Frühförderung gehören auch
die Unterstützung und Begleitung ihrer Familien.
Kinder können Förderungen für diese Leistungen
von der Geburt bis zum Schuleintritt bekommen.

§ 8

§ 8 Schule

Es gibt in der Schule bestimmte Betreuungsangebote
für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.
Das steht in den Bestimmungen für die Schulen.

Aber auch das Land Wien achtet darauf,
dass bestimmte Betreuungsangebote zur Verfügung stehen.

§9

§ 9 Tagesstruktur

Zur Tagesstruktur gehören
Leistungen für Menschen mit Behinderung,
die dauerhaft nicht am allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können.

Förderungen gibt es für diese Menschen
ab dem 14. Geburtstag bis zum 65. Geburtstag.
Unter besonderen Umständen
gibt es Förderungen für diese Leistung auch länger.

§10

§ 10 Berufsqualifizierung und Berufsintegration

Zur Berufsqualifizierung und Berufsintegration
gehören Leistungen, die dabei helfen,
dass Menschen mit Behinderung
einen Arbeitsplatz am allgemeinen Arbeitsmarkt bekommen
oder behalten.

Vor allem werden Leistungen gefördert,
die dabei helfen, dass Menschen mit Behinderung
Geld verdienen und selbstständig leben können.

§ 11

§ 11 Arbeitsintegration

Bei der Arbeitsintegration
geht es um Leistungen für Menschen mit Behinderung,
die am allgemeinen Arbeitsmarkt keinen Arbeitsplatz finden.
Diese Menschen sollen mit Unterstützung trotzdem
am allgemeinen Arbeitsmarkt
integriert werden.

Voraussetzungen:

- ein Grad der Behinderung
  von mehr als 50 Prozent
- Die Behinderung macht es dem Menschen unmöglich,
  dass er eine bezahlte Arbeit machen kann,
  auch nicht auf einem geschützten Arbeitsplatz
  oder in einem Betrieb,
  der besondere Arbeitsmöglichkeiten
  für Menschen mit Behinderung hat.

§ 12

§ 12 Betreutes Wohnen

(1)
Die Leistungen vollbetreutes Wohnen und teilbetreutes Wohnen
sind dafür da,
dass volljährige Menschen mit Behinderung
möglichst selbstbestimmt wohnen können.
In Österreich sind Menschen ab dem 18. Geburtstag volljährig.

(2)
Vollbetreutes Wohnen heißt,
dass man in einer Einrichtung wohnt
und dort betreut und verpflegt wird.
Vollbetreutes Wohnen in Einrichtungen wird gefördert,
wenn man zusätzlich auch
eine von den folgenden Leistungen
in Anspruch nimmt:

- Tagesstruktur
- Berufsqualifizierung und Berufsintegration
- Arbeitsintegration

Diese Förderung können
Menschen mit Behinderung bekommen
bis sie ein Alter erreicht haben,
in dem sie nicht mehr arbeiten können.
Dabei gibt es Ausnahmen.

Man kann die Förderung auch ohne
Tagesstruktur, Berufsqualifizierung,
Berufsintegration oder Arbeitsintegration bekommen.
Dafür muss es aber besondere Gründe geben.

(3)
Teilbetreutes Wohnen heißt,
dass Menschen mit Behinderung
in Privatwohnungen, Einzelwohnungen
oder Wohngemeinschaften von Einrichtungen
betreut werden.

§ 13

§ 13 Mobilität

Es gibt Förderungen für Fahrten
von der Einrichtung des betreuten Wohnens
zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe
und zurück.
Wenn jemand nicht
in einer Einrichtung des betreuten Wohnens lebt,
werden Fahrten vom Hauptwohnsitz
zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe
und zurück gefördert.

Wenn ein Mensch mit Behinderung
öffentliche Verkehrsmittel benutzen kann,
werden die Fahrtkosten bezahlt.
Wenn ein Mensch mit Behinderung
eine Begleitperson braucht,
werden auch die Fahrtkosten
der Begleitperson bezahlt.

Wenn ein Mensch mit Behinderung
öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen kann,
sorgt der FSW dafür,
dass der Mensch mit Behinderung
auf geeignete Art und Weise
befördert wird.

§ 14

§ 14 Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz macht es
Menschen mit Behinderung möglich,
dass sie zu Hause ein selbstbestimmtes Leben führen.

§ 15

§ 15 Hilfsmittel

(1)
Hilfsmittel sind Sachen,
die speziell für Menschen mit Behinderung gemacht sind.
Diese Sachen sollen helfen,
dass Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

(2)
Als Förderung für Hilfsmittel
gibt es einen bestimmten Geldbetrag.
Damit kann man das Hilfsmittel kaufen
oder reparieren lassen.

Die Landesregierung legt in einer Verordnung fest,
welche Hilfsmittel gefördert werden
und wie hoch die Förderung ist.

Vorher wird die Interessenvertretung
der Menschen mit Behinderung
um ihre Meinung gefragt.

(3)
In besonderen Fällen können auch
bestimmte Sachen,
die allgemein verwendet werden,
nach den Richtlinien des FSW gefördert werden.
Diese Sachen müssen notwendig und zweckmäßig sein
und einen Nachteil
durch eine Beeinträchtigung ausgleichen.

(4)
Es gibt keine Förderung für
Instandhaltung und Betriebskosten von Hilfsmitteln,
wie zum Beispiel Stromkosten
oder Gebühren und Abgaben.

§ 16

§ 16 Übersetzung der Gebärdensprache

Förderungen werden für Übersetzungen gezahlt,
die Menschen mit Gebärdensprache brauchen.
Die Förderung gibt es für gehörlose Menschen
ab dem 15. Geburtstag.
Die Übersetzungen müssen
für den privaten Bereich sein,
also nicht für die Arbeit.
Sie sind dafür da,
dass gehörlose Menschen
in der Gesellschaft besser zurechtkommen.

§ 17

§ 17 Beratung

Das Land Wien sorgt dafür,
dass es Beratungen gibt,
wenn ein Mensch mit Behinderung
in einer schwierigen Situation ist.

Das ist wichtig, damit die Selbstbestimmung
der Menschen mit Behinderung verbessert wird
und sie besser mit ihrer Behinderung umgehen können.

§ 18

§ 18 Wann gibt es keine Förderung mehr?

(1)
In bestimmten Fällen gibt es keine Förderung mehr:

- wenn man eine Leistung
  nicht mehr nutzen kann
- wenn man eine Leistung
  mehr als ein Jahr nicht genutzt hat
- wenn das Ziel der Leistung erreicht wurde
- wenn Voraussetzungen weggefallen sind,
  die für die Zahlung der Förderung notwendig sind
- wenn man die Eigenleistung nicht zahlt,
  obwohl man dazu aufgefordert wurde

(2)
Der FSW informiert den Menschen mit Behinderung sofort schriftlich,
bevor eine Förderung nicht mehr gezahlt wird.
Wenn eine Förderung nicht mehr gezahlt wird,
auf die ein Rechtsanspruch besteht,
muss ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden,
dass man beim Magistrat der Stadt Wien
einen Bescheid verlangen kann.

§ 19

§ 19 Eigenleistung bei Tagesstruktur und vollbetreutem Wohnen

(1)
Menschen mit Behinderung müssen
bei bestimmten Leistungen eine Eigenleistung zahlen.
Das heißt, sie müssen auch von ihrem Geld etwas zahlen.
Wie viel sie zahlen müssen,
hängt davon ab,
wie viel Geld sie zur Verfügung haben.

In besonderen Fällen ist es möglich,
dass sie keine Eigenleistung zahlen müssen.

(2)
Es gibt verschiedene gesetzliche Bestimmungen,
in denen etwas darüber steht,
wie hoch die Eigenleistung ist
und wie sie eingehoben wird.

Dem Menschen mit Behinderung
bleibt aber immer ein bestimmter Geldbetrag.
Wie hoch dieser ist,
steht vor allem in diesen Gesetzen:

- Allgemeines Sozialversicherungsrecht
- Bundespflegegeldgesetz

(3)
Die Eigenleistung kann nicht höher sein,
als die Kosten der Leistung.

(4)
Wenn es keinen Rechtsanspruch gibt,
steht in den Richtlinien des FSW,
wie hoch die Eigenleistung ist.

§ 20

§ 20 Bemessungsgrundlagen

Damit man weiß,
wie hoch die Bemessungsgrundlage ist,
muss man bestimmte Einkünfte zusammenzählen.
Dabei geht es um Geld,
das man bekommt oder bekommen kann,
wenn man Anträge stellt.
Einen bestimmen Teil von dieser Bemessungsgrundlage
muss man dann als Eigenleistung zahlen.

(1)
Bemessungsgrundlage für die Eigenleistung
bei der Tagesstruktur:
alle Geldbeträge, die man bekommt,
weil man pflegebedürftig ist.

(2)
Bemessungsgrundlagen für die Eigenleistung
beim vollbetreuten Wohnen sind:

1.
alle Geldbeträge, die man bekommt,
weil man pflegebedürftig ist.

2.
alle Geldbeträge, die man sonst noch bekommt,
zum Beispiel, weil man arbeitet
oder eine Pension bekommt.

Davon abgezogen wird,
was man jemand anderem zahlen muss,
weil man auf Grund des Gesetzes
für eine andere Person sorgen muss.

Folgende Geldbeträge werden nicht dazugezählt:

- Familienbeihilfe
- Sozialhilfe
- Mindestsicherung und Geld vom Jugendamt
- Geldbeträge, die man bekommt, weil man pflegebedürftig ist
- Sonderzahlungen
- Lehrlingsentschädigungen

§21

§ 21 Eigenleistung bei Tagesstruktur

Bei der Förderung der Tagesstruktur
muss man 30 Prozent von den Geldbeträgen zahlen,
die man bekommt, weil man pflegebedürftig ist,
zum Beispiel 30 Prozent vom Pflegegeld.

§22

§ 22 Eigenleistung bei vollbetreutem Wohnen

(1)
Bei der Förderung von vollbetreutem Wohnen
muss man einen bestimmten Teil von
den Geldbeträgen zahlen,
die man bekommt, weil man pflegebedürftig ist
und einen bestimmten Teil von den Geldbeträgen,
die man sonst noch bekommt.

(2)
Von den Geldbeträgen, die man bekommt,
weil man pflegebedürftig ist,
darf man sich das Pflegegeldtaschengeld behalten,
den Rest muss man zahlen.

(3)
Von den Geldbeträgen, die man sonst noch bekommt,
muss der Mensch mit Behinderung entweder

1.
80 Prozent zahlen, wenn er nicht arbeitet,
also zum Beispiel eine Pension bekommt,
oder

2.
50 Prozent, wenn er arbeitet und Geld verdient.

(4)
Wenn ein Mensch mit Behinderung
sonst überhaupt keine Geldbeträge bekommt,
dann wird ein Taschengeld an ihn ausgezahlt.
Das kann er für sich persönlich verwenden.

§23

§ 23 Verfahren bei Rechtsansprüchen

(1)
Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
bekommt man,
wenn man einen Antrag stellt.
Den Antrag muss der Mensch mit Behinderung beim FSW stellen.
Wenn der Antrag beim Magistrat der Stadt Wien gestellt wird,
muss er sofort an den FSW weitergegeben werden.

Der FSW muss prüfen und entscheiden,
ob die Förderung gezahlt werden kann oder nicht.
Die Entscheidung über den Antrag
muss schriftlich sein.

Wenn ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird,
muss das begründet werden.
Es muss bei den Entscheidungen
ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden,
dass man vom Magistrat der Stadt Wien
einen Bescheid bekommen kann,
wenn man das verlangt.

(2)
Der Mensch mit Behinderung hat das Recht,
einen Bescheid vom Magistrat der Stadt Wien zu verlangen.

Wenn eine Förderung in Zukunft nicht mehr gezahlt werden soll,
kann ein Mensch mit Behinderung
einen Antrag beim Magistrat der Stadt Wien stellen,
dass die Förderung weiter gezahlt wird.

Wenn es schon einen Bescheid gibt,
dass die Förderung gezahlt wird,
darf die Förderung nur dann gestoppt werden,
wenn es auch dafür einen Bescheid gibt.

Beim Antrag müssen die notwendigen Unterlagen dabei sein.
Das sind vor allem folgende Unterlagen:

1.
Staatsbürgerschaftsnachweis

2.
aktueller Nachweis über den Hauptwohnsitz

3.
aktueller Nachweis über die Vertretungsbefugnis

4.
aktuelle Gutachten und ärztliche Bestätigungen,
dass eine Behinderung vorliegt

5.
aktueller Nachweis über

- Einkommen und Vermögen
- Geldbeträge, die man bekommt,
  weil man pflegebedürftig ist
- Unterhaltsansprüche oder Unterhaltsverpflichtungen

6.
Angaben und Nachweise,
wenn man von anderen Stellen
Geldbeträge oder Leistungen bekommt,
die wegen der Beeinträchtigung
oder der Pflege gezahlt werden.

(3)
Der Mensch mit Behinderung muss mithelfen.
vor allem muss er:

- alles sagen, was notwendig ist und verlangt wird
- die notwendigen Unterlagen bringen
- bei einer ärztlichen Untersuchung oder
  bei einem Gutachten von verschiedenen Fachleuten mitmachen

Wenn der Mensch mit Behinderung nicht mithilft,
wird er darauf aufmerksam gemacht,
dass die Förderung abgelehnt oder nicht mehr gezahlt wird.

(4)
Gegen die Bescheide des Magistrats der Stadt Wien
kann er beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien
eine Berufung machen.
Das heißt,
er kann schreiben,
warum er findet,
dass die Entscheidung nicht richtig ist.

§24

§ 24 Datenschutz

(1)
Für die Bezahlung von Förderungen
und für die Berechnung der Eigenleistung
darf der Magistrat der Stadt Wien folgende Daten
vom Menschen mit Behinderung verarbeiten:

- Familienname oder Nachname und Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Familienstand oder Personenstand,
  das heißt, ob die Person ledig, verheiratet,
  geschieden ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt
- Sozialversicherungsnummer
- Staatsangehörigkeit
- aktueller Hauptwohnsitz, weitere Wohnsitze
  oder sonstiger Aufenthalt
- alles über die Behinderung und alles was notwendig ist,
  damit man entscheiden kann,
  welche Leistung richtig und notwendig ist
- Daten darüber, wie viel Geld und Vermögen
  ein Mensch mit Behinderung hat
- Daten über die Familienbeihilfe
- Pflegegeldstufe
- Förderungen, die schon gezahlt werden oder zugesagt wurden

- Eigenleistungen, die der Mensch mit Behinderung zahlt oder zahlen muss
- Daten, wie der Mensch mit Behinderung erreichbar ist
- Bankverbindung

(2)
Nach dem Datenschutzgesetz
müssen der Magistrat der Stadt Wien
und der FSW dafür sorgen,
dass die Daten sicher sind
und geheim gehalten werden.
Vor allem muss Folgendes geschehen:

1.
Es muss sicher sein,
dass niemand die Daten sehen kann,
der keine Erlaubnis hat.

2.
Es muss festgestellt werden können,
wer die Daten gelesen hat.

3.
Die Daten müssen verschlüsselt werden,
wenn sie in offene Netze übermittelt werden.

(3)
Der Magistrat der Stadt Wien muss die Daten
nach einer bestimmten Zeit löschen.

§25

§ 25 Befreiung von Abgaben und Befreiung von Barauslagen

Es gibt nach diesem Gesetz
auch Verwaltungsverfahren.
Zum Beispiel, ob eine Person
eine Förderung bekommt oder nicht.
Normalerweise muss dann dazu ein Beitrag gezahlt werden.

Aber bei diesem Gesetz gibt es keine Beiträge,
die Menschen mit Behinderung zahlen müssen.
Wenn sich der Mensch mit Behinderung
aber einen Rechtsanwalt nimmt,
muss er dafür selbst bezahlen.
Auch die Fahrtkosten zu einer Verhandlung
muss er selbst bezahlen.

§26

§ 26 Übergangsbestimmungen

(1)
Bescheide und Verfügungen nach
§ 22 des Wiener Behindertengesetzes
über die Beschäftigungstherapie
gelten als Förderbewilligungen gemäß
§ 9 für die Tagesstruktur.

Bescheide und Verfügungen nach
§ 24 des Wiener Behindertengesetzes über die Unterbringung
gelten als Förderbewilligungen gemäß § 12 Absatz 2
für das vollbetreute Wohnen.

Die Eigenleistung wird immer nach dem neuen Gesetz ausgerechnet.

(2)
Alle Verwaltungsverfahren,
die bis jetzt noch nicht mit einem Bescheid beendet sind,
werden schon nach dem neuen Gesetz entschieden.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern, wenn es um die Behindertenhilfe geht.

§27

§ 27 Beginn und Ende der Leistungen der Behindertenhilfe

(1)
Manchmal übersiedeln Menschen mit Behinderung
in ein anderes Bundesland,
weil es dort für sie passende Leistungen
der Behindertenhilfe gibt.
Wenn das der Fall ist,
und wenn der FSW oder das Land Wien
auch vorher schon gezahlt haben,
zahlt der FSW die Behindertenhilfe.

(2)
Manchmal übersiedeln Menschen mit Behinderung
in ein anderes Bundesland,
weil es dort für sie geschützte Arbeit
auf einem Einzelarbeitsplatz gibt.
Wenn der FSW schon vorher Förderungen
für diesen Menschen mit Behinderung gezahlt hat,
muss er sie in so einem Fall
6 Monate weiter zahlen.

(3)
Wenn ein Mensch mit Behinderung
von Wien in ein anderes Bundesland übersiedelt,
muss der FSW bis zum Ende des Monats zahlen,
in dem der Mensch mit Behinderung übersiedelt.

Das gilt nur, wenn der Mensch mit Behinderung
schon vorher eine Förderung oder Hilfe
vom FSW bekommen hat.
Ausgenommen sind die Fälle,
die im Absatz 1 und Absatz 2 beschrieben sind.

(4)
Wenn ein Mensch mit Behinderung
von einem anderen Bundesland nach Wien übersiedelt,
muss der FSW erst nach 6 Monaten zahlen.
Das gilt nur,
wenn es um geschützte Arbeit
auf einem Einzelarbeitsplatz geht.

(5)
Wenn ein Mensch mit Behinderung
von einem anderen Bundesland nach Wien übersiedelt,
muss der FSW die Förderungen
erst nach dem Ende des Monats zahlen,
in dem der Mensch mit Behinderung übersiedelt ist.
Ausgenommen sind Fälle,
wie sie in Absatz 4 beschrieben sind.

(6)
Die Absätze 1 bis 5 und § 28 gelten nur,
wenn ein Mensch mit Behinderung
in ein Bundesland übersiedelt,
das die Vereinbarung über die Angelegenheiten
der Behindertenhilfe unterschrieben hat.

§28

§ 28 Hauptwohnsitz

(1)
Der Hauptwohnsitz eines
Menschen mit Behinderung ist dort,
wo er die meiste Zeit wohnt,
und wo er offensichtlich seinen
Lebens-Mittelpunkt hat.

Wenn dieser Mensch an mehreren Orten
wichtige Lebens-Beziehungen hat,
muss er den Ort auswählen,
der für ihn am wichtigsten ist.

(2)
Minderjährige Personen sind
Menschen unter 18 Jahren.
Für minderjährige Menschen mit Behinderung
gilt Folgendes:

1.
Minderjährige, deren Eltern verheiratet sind,
haben den Hauptwohnsitz der Eltern.
Wenn die Eltern verschiedene Haushalte haben,
ist der Hauptwohnsitz in dem Haushalt des Elternteils,
bei dem sie hauptsächlich wohnen.

Wenn sie bei keinem Elternteil leben,
haben sie den Hauptwohnsitz des Vaters.
Das ist nicht möglich,

- wenn der Vater keinen Wohnsitz in Österreich hat,
- wenn der Vater gestorben ist,
- wenn der Vater im Ausland ist.

In diesen Fällen haben
minderjährige Menschen mit Behinderung
den Hauptwohnsitz der Mutter.

2.
Minderjährige, deren Eltern nicht verheiratet sind,
haben den Hauptwohnsitz der Mutter.
Wenn sie hauptsächlich
im Haushalt des Vaters wohnen,
oder wenn die Mutter verstorben ist,
haben sie den Hauptwohnsitz des Vaters.

3. Abschnitt: Behördliche Aufsicht über Einrichtungen der Behindertenhilfe in Wien

§ 29 - § 36

Einrichtungen für Tagesstruktur und vollbetreutes Wohnen
haben eine Aufsicht.
Aufsichts-Behörde ist der Magistrat der Stadt Wien.

Der Magistrat der Stadt Wien prüft,
ob in der Einrichtung die Gesetze zum Schutz
der Menschen mit Behinderung eingehalten werden
und die Menschen mit Behinderung richtig betreut werden.

Bevor eine Einrichtung für Tagesstruktur
oder vollbetreutes Wohnen aufsperren darf,
muss beim Magistrat der Stadt Wien
eine Anzeige gemacht werden.

Die Einrichtung muss dafür sorgen,
dass immer genug ausgebildete Betreuungspersonen da sind
und alles gemacht wird,
was für die Sicherheit der Menschen mit Behinderung notwendig ist.
Wenn sich etwas ändert,
muss die Einrichtung das dem Magistrat der Stadt Wien melden.

Damit die Aufsicht gemacht werden kann,
muss der Magistrat der Stadt Wien
bestimmte Daten von Menschen mit Behinderung
und den Einrichtungen verarbeiten.
Daten, die nicht mehr gebraucht werden,
müssen gelöscht werden.

4. Abschnitt

§ 37

§ 37 Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Wenn Menschen mit Behinderung
in Einrichtungen der Behindertenhilfe
betreut und begleitet werden,
haben sie das Recht auf Mitbestimmung.

Sie dürfen Mitbestimmungs-Gruppen bilden,
zum Beispiel einen Werkstättenrat oder einen Wohnrat.

Diese Mitbestimmungs-Gruppen müssen
bei wichtigen Angelegenheiten,
die sie selbst betreffen,
angehört werden.
Sie müssen auch miteinbezogen werden,
wenn Entscheidungen getroffen werden.

§ 38

§ 38 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung

(1)
Beim Amt der Wiener Landesregierung
muss es eine Interessenvertretung
der Menschen mit Behinderung geben.

Diese Interessenvertretung soll
die Landesregierung beraten.

Diese Interessenvertretung muss
immer angehört werden,
wenn es um wichtige Angelegenheiten
der Menschen mit Behinderung geht.

Diese Interessenvertretung kann
von sich aus Vorschläge machen,
wie die Rechte und Interessen
von Menschen mit Behinderung
gefördert werden können.

(2)
Die Interessenvertretung besteht aus:

1.
mindestens 10 und höchstens
15 Vertreterinnen oder Vertretern
von Organisationen für Menschen mit Behinderung.
Diese Organisationen müssen in Wien arbeiten.
Diese Personen haben auch
Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Mindestens 8 von all diesen Personen
müssen Menschen mit Behinderung sein.

2.
den Mitgliedern der Kommission,
die für Behindertenangelegenheiten
eingerichtet worden ist.
Das geschieht nach der Wiener Stadtverfassung.

(3)
Die Mitglieder der Interessenvertretung
und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter
werden von der Landesregierung bestellt.

Das geschieht auf Grund von Vorschlägen
aus den Organisationen für Menschen mit Behinderung.
Der Landtag in Wien besteht für eine bestimmte Zeit
aus den gleichen Mitgliedern.
Das ist die Zeit zwischen 2 Wahlen.
Für diese Zeit sind auch die
Mitglieder der Interessensvertretung bestellt.

Es ist wichtig,
dass Menschen mit unterschiedlicher Behinderung
in der Interessenvertretung sind.

Damit die Organisationen Vertreterinnen oder Vertreter
bestimmen können,
müssen sie sich einig sein, wer das ist.
Wenn sie sich nicht einigen können,
entscheidet die Landesregierung.

Wenn nicht genügend Vertreterinnen oder Vertreter
vorgeschlagen werden,
bestimmt die Landesregierung
die restlichen Mitglieder der Interessenvertretung.

(4)
Aus den Mitgliedern der Interessenvertretung
wird eine Person gewählt, die den Vorsitz hat.
Wenn diese Person verhindert ist,
hat den Vorsitz ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter.

Vertreterinnen oder Vertreter der Mitglieder
können nicht zu Vorsitzenden gewählt werden.
Sie können auch nicht zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern
der Vorsitzenden gewählt werden.

Die Wahl zum Vorsitz muss sofort erfolgen,
wenn sich eine Interessenvertretung
zum ersten Mal nach einer Wahl trifft.
Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist so lange im Amt,
wie eine Interessenvertretung besteht.

Dieses erste Treffen muss spätestens
3 Monate nach der Wahl stattfinden.

Eine Person verliert den Vorsitz,

- wenn sie aus der Interessenvertretung ausscheidet.
- wenn sie darum ansucht.
- wenn ihr die Mitglieder nicht mehr vertrauen.
  Dann muss es eine Abstimmung geben.
  Bei dieser Abstimmung muss
  mit einfacher Stimmenmehrheit das Misstrauen
  ausgesprochen werden.

(5)
Die oder der Vorsitzende muss
die Interessenvertretung regelmäßig einberufen.
Dabei muss er die Tagesordnung bekanntgeben.

Die oder der Vorsitzende muss
die Interessenvertretung einberufen,
wenn es etwas Wichtiges zu besprechen gibt.
Die Interessenvertretung muss mindestens
zweimal im Jahr einberufen werden.

Außerdem muss die oder der Vorsitzende
die Interessenvertretung einberufen,
wenn mindestens 4 Mitglieder das wollen.
Die Sitzungen der Interessenvertretung
sind nicht für jeden Menschen zugänglich,
außer die Interessenvertretung will das.

Jedes Mitglied kann verlangen,
dass Teile einer Sitzung geheim bleiben.
Die oder der Vorsitzende darf zu den Sitzungen
die zuständigen Mitglieder der Landesregierung,
Gemeindebedienstete und
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FSW einladen.

Die Gemeindebediensteten und
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FSW
müssen dieser Einladung folgen.
Sie müssen auch die notwendigen Auskünfte erteilen.

Damit die Interessenvertretung einen Beschluss fassen kann,
müssen folgende Personen anwesend sein:

- die Vorsitzende oder der Vorsitzende
  oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
- und mindestens die Hälfte der Mitglieder
  oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

Beschlüsse gibt es mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Interessenvertretung
müssen dem Wiener Landtag und der Landesregierung
schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn die Beschlüsse nicht einstimmig waren,
muss auch die Meinung der anderen Mitglieder
aufgeschrieben werden.
Auch die Meinung der Mitglieder,
die nicht für einen Beschluss waren,
muss dem Wiener Landtag und der Landesregierung
schriftlich mitgeteilt werden.

Einmal im Jahr muss der Wiener Landtag und die Landesregierung
der Interessenvertretung die Entscheidungen
zu diesen Beschlüssen mitteilen.

(6)
Die Interessenvertretung hat eine eigene Geschäftsordnung.
Der Magistrat der Stadt Wien unterstützt
die Organisation der Sitzungen.

(7)
Die Mitgliedschaft in der Interessenvertretung ist ein Ehrenamt.
Das heißt, sie wird nicht bezahlt.
Die Mitglieder bekommen aber
die notwendigen Fahrtkosten bezahlt.
Sie bekommen auch Geld,
wenn sie wegen der Arbeit für die Interessenvertretung
in ihrem Beruf weniger Geld verdient haben.

(8)
Die Landesregierung muss
die Mitglieder der Interessenvertretung
und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
von ihrer Aufgabe bei der Interessenvertretung entheben,
wenn sie darum ersuchen.

§41

§ 41 Außer-Kraft-Treten

Bisher hat das alte Gesetz
über die Hilfe für Behinderte gegolten. (Wiener Behindertengesetz)
Das neue Gesetz gilt ab 18. September 2010.

Wörterbuch

A

Allgemeiner Arbeitsmarkt

Der allgemeine Arbeitsmarkt ist
der so genannte erste Arbeitsmarkt.
Das sind fast alle Arbeitsplätze, die es gibt.

Es gibt auch noch einen
sogenannten zweiten Arbeitsmarkt.
Hier arbeiten vor allem Menschen,
die Unterstützung brauchen.

B

Bemessungsgrundlage

Das ist ein bestimmter Geldbetrag.
Diesen Geldbetrag kann man ausrechnen.
Man muss alle Einkünfte zusammenzählen,
die ein Mensch mit Behinderung
bekommt oder bekommen kann.

Dann hat man die Bemessungsgrundlage
für das vollbetreute Wohnen.
Von dieser Bemessungsgrundlage
muss der Mensch mit Behinderung
einen Teil selbst bezahlen.
Das heißt „Eigenleistung“.

Außerdem muss man alle Geldbeträge zusammenzählen,
die ein Mensch mit Behinderung
für die Pflege bekommt.
Von dieser Bemessungsgrundlage
muss der Mensch mit Behinderung
auch einen Teil als Eigenleistung bezahlen.
Das ist dann für das vollbetreute Wohnen
und die Tagesstruktur.

Berufs-Qualifizierung

Berufs-Qualifizierung bedeutet,
dass ein Mensch bestimmte Dinge lernt,
dann kann er bestimmte Aufgaben machen
und am allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden.

Beispiel:
Wer eine Ausbildung am Computer macht,
ist dann für die Computer-Arbeit qualifiziert.

Bescheid

In einem Bescheid entscheidet die Behörde
über einen bestimmten Antrag.

Beispiel:
Wenn ein Mensch mit Behinderung
eine Förderung
für eine bestimmte Leistung beantragt,
kann er auch einen Bescheid verlangen.
In diesem Bescheid steht dann,
ob er die Förderung bekommt
oder nicht.

C

CGW

CGW ist die Abkürzung
für Chancengleichheitsgesetz Wien.

E

Eigenleistung

Das ist der Geldbetrag,
den ein Mensch mit Behinderung
selber dazuzahlen muss,
wenn er eine Förderung bekommt.

F

Förderung

Der Bund oder ein Bundesland fördert
bestimmte Leistungen für Menschen mit Behinderung.
Das heißt, diese Menschen bekommen
bestimmte Leistungen ganz oder teilweise bezahlt.
Diese Förderungen helfen zusätzlich,
dass Menschen mit Behinderung selbstbestimmt leben können
und die gleichen Chancen haben
wie Menschen ohne Behinderung.

FSW

FSW ist die Abkürzung für „Fonds Soziales Wien“.
In diesem Text wird „Fonds Soziales Wien“ abgekürzt
und so geschrieben: FSW.
Das Geld für die Förderungen kommt vom FSW.

G

Geschäftsordnung

Wenn Menschen zusammen arbeiten
und sich dazu regelmäßig treffen,
gibt es meistens Regeln,
wie diese Treffen ablaufen sollen.
Diese Regeln nennt man Geschäftsordnung.
In der Geschäftsordnung steht zum Beispiel,
wie Entscheidungen gemacht werden
oder über Vorschläge abgestimmt wird
oder wie die Tagesordnung festgelegt wird.

Gesetz

Gesetze sind Regeln, die ein Staat macht.
Alle Menschen, die sich in diesem Staat aufhalten,
müssen diese Regeln befolgen.
Die österreichischen Gesetze gelten
für alle Menschen, die sich in Österreich aufhalten.

Manchmal werden Gesetze
für bestimmte Gruppen von Menschen gemacht.
Für Menschen mit Behinderung
gibt es Gesetze,
die sicherstellen,
dass die Interessen dieser Menschen
besonders berücksichtigt werden.

I

Integration oder integrieren

Integration heißt,
dass alle Menschen in die Gemeinschaft
eingebunden werden.

M

Mobilität

Das bedeutet, dass ein Mensch
von einem Ort zum anderen kommen kann.
Zum Beispiel zu Fuß, mit dem Bus
oder mit einem Taxi.
Manche Menschen mit Behinderung
können nicht gut gehen
und brauchen einen Rollstuhl
und ein Fahrzeug,
das für Rollstuhlfahrer geeignet ist.

P

Persönliche Assistenz

Assistenz bedeutet Unterstützung oder Hilfe.
Persönliche Assistentinnen und Assistenten
helfen Menschen im Alltag.

Sie unterstützen zum Beispiel

- bei der Körperpflege
- bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten
- bei Freizeitaktivitäten
- beim Führen des Haushaltes

Pflegegeldtaschengeld

Wenn ein Mensch mit Behinderung Pflegegeld bekommt
und vollbetreutes Wohnen hat,
muss er einen Teil vom Pflegegeld abgeben.
Den anderen Teil darf er behalten.
Das ist dann das Pflegegeldtaschengeld.

Psychische Beeinträchtigung

Bei einer psychischen Beeinträchtigung
haben Menschen Probleme
mit ihren Gefühlen.
Diese Menschen sind zum Beispiel oft sehr traurig
oder haben große Angst.

R

Rechtsanspruch

Auf bestimmte Leistungen hat man ein Recht.
Dieses Recht steht in einem Gesetz.
Dann sagt man:
„Es besteht ein Rechtsanspruch.“
Zum Beispiel gibt es
Rechtsansprüche auf bestimmte Förderungen.

Richtlinie

Richtlinien sind Regeln.
Diese gelten für den Menschen mit Behinderung
und für den FSW.
An diese Regeln müssen sich beide halten.
Es gibt zum Beispiel Richtlinien
für die Förderung von bestimmten Leistungen.

S

Selbstbestimmt leben

Selbstbestimmt leben heißt,
am täglichen Leben teilnehmen
und eigene Entscheidungen treffen.
Dadurch wird es leichter,
in allen Lebensbereichen mit dabei zu sein.

Sinnesbeeinträchtigung

Das sind Behinderungen,
die die 5 menschlichen Sinne betreffen.

Die menschlichen Sinne sind:

- Hören
- Sehen
- Tasten
- Riechen
- Schmecken

Sinnesbehinderungen sind zum Beispiel
Sehbehinderungen oder Hörbehinderungen.

Tagesordnung

Wenn es eine Besprechung gibt,
bestimmt man meistens vorher,
was dort geschehen soll.
Deshalb schreibt man die Tagesordnung auf.
Dort steht, um wie viel Uhr die Besprechung beginnt,
wann was besprochen wird,
wann die Pausen sind
und wann sie zu Ende ist.

Tagesstruktur

Zur Tagesstruktur gehören
Leistungen für Menschen mit Behinderung,
die am allgemeinen Arbeitsmarkt
nicht arbeiten können.

Taschengeld

Wenn ein Mensch mit Behinderung
ein eigenes Einkommen und vollbetreutes Wohnen hat,
muss er einen Teil von seinem Einkommen
als Eigenleistung selbst bezahlen.
Den anderen Teil darf er behalten.
Wenn ein Mensch mit Behinderung
sonst überhaupt kein Geld bekommt,
bekommt er einen kleinen Geldbetrag.
Das ist dann das Taschengeld.

U

Unterhalt

Unterhalt brauchen Menschen,
damit sie wohnen können
und versorgt sind.

Wenn ein Mensch mit Behinderung
nicht mehr bei seinen Eltern lebt,
bekommt er manchmal Unterhalt
in Form von Geld.

V

Verordnung

Eine Verordnung besteht aus Regeln.
An diese Regeln muss sich der Staat halten,
wenn er Entscheidungen trifft.
Verordnungen sind oft genauer als Gesetze.
Im CGW steht,
dass Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung
gefördert werden.
In der Hilfsmittel-Verordnung steht,
welche Hilfsmittel genau gefördert werden
und wie viel Geld man bekommt.

Vertretungsbefugnis

Manche Menschen können
bestimmte wichtige Dinge nicht selber erledigen,
weil sie eine Behinderung haben.
Diese Menschen haben zum Beispiel Schwierigkeiten,
wenn sie ihre Geldangelegenheiten
richtig erledigen sollen.

Wenn diese Menschen nicht
von nahen Angehörigen vertreten werden,
muss vom Gericht
eine Sachwalterin oder ein Sachwalter
bestellt werden.

Impressum

Herausgeber:
Magistratsabteilung 40
Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
Thomas-Klestil-Platz 8
1030 Wien
www.soziales.wien.at

Redaktion:
capito®, Magistratsabteilung 40 mit Unterstützung des Fonds Soziales Wien

Gestaltung:
capito® - www.capito.eu

Druck:
Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe "ÖkoKauf Wien"

Auflagenhöhe: 5.000

Erscheinungsjahr: 2011

Das Chancen-Gleichheits-Gesetz Wien können Sie in einer leicht verständlichen Fassung kostenlos beim Fonds Soziales Wien bestellen:

Telefon: 01/24 5 24
E-Mail: broschueren@fsw.at - Internet: www.fsw.at/broschueren
Artikel Nr. 1198

Stadt Wien
Wien ist anders.